

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 568/70

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Frania J [REDACTED]
[REDACTED] Place, B [REDACTED], N.Y., [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zern, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat sich außerstande gesehen, über den Verfolgungstatbestand sichere Feststellungen zu treffen, insbesondere hat es nicht feststellen können, daß die Klägerin mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen sei. Die Ungewißheit über den Verfolgungstatbestand stehe auch einer Klärung der medizinischen Fragen entgegen. Die bei der Klägerin bestehenden hormonalen Störungen könnten nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden. Das Bestehen einer neuro-vegetativen Dystonie sei befundmäßig nicht hinreichend gesichert. Selbst wenn aber Näheres über die

147

- 3 -

Krankengeschichte der Klägerin in Erfahrung gebracht werden wäre, könne infolge der Ungewissheit über den Verfolgungstatbestand die Frage des ursächlichen Zusammenhangs der bei der Klägerin bestehenden Gesundheitsschäden mit der Verfolgung nicht beantwortet werden.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.

Sie beanstandet, daß eine vom Landgericht angeordnete Untersuchung der Klägerin nicht durchgeführt worden sei. Die zweimalige Aufforderung zur Untersuchung, der die Klägerin nicht nachgekommen sei, sei an ihren Ehemann gerichtet gewesen, und es sei auch alsbald die neue Anschrift der Klägerin mitgeteilt worden.



Mit derartigen Einwendungen, die das Verfahren betreffen, kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden (BGH RmW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42). Auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BEG dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vor.

Mai

Müstenberg